

Es muß erreicht werden, daß es Arbeitskreise leichter haben, die inhaltlichen didaktischen Vorentscheidungen den angebotenen Lernzielbeschreibungsbegriffen zuzuordnen und dann mit Hilfe der einheitlich definierten Begriffe zu beschreiben. Damit würde eine Voraussetzung für einheitliche Umsetzung der Ziele im Unterricht und in der Ausbildung geschaffen.

Der nicht zu unterschätzende Vorteil für Bayern läge darin, daß die Lehrplansprache einheitlich bliebe. Wohlgedenkt: „einheitliche Lehrplansprache“ heißt da auch, daß eine Basis der Einheitlichkeit für Anforderungen, Qualifikationen, Leistungen geschaffen, bzw. erhalten wird. Daneben ist zu bedenken, ob Einheitlichkeit bestimmter Anforderungen auf der *Bundesebene* auch schon bedeuten muß, daß Eigenständigkeiten der *Länder* (in der Gestaltung von Lehrplänen) geopfert werden müssen.

Literatur:

- Olbrich, G.: Die mehrstufige Lernzieloperationalisierung. Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, Berlin 1975. (Als Manuskript vervielfältigt.)
- Olbrich, G.: Konstruktion beruflicher Curricula mit Hilfe des Projektabstimmungsrahmens und Berücksichtigung der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen. In: Die berufsbildende Schule, 28, 1976. (S. 38—41)
- Hoge, E., und Winteler, A.: Zur theoretisch begründeten Ordnung von Lernzielen im beruflichen Bildungsbereich Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, Berlin 1975. (Als Manuskript vervielfältigt.)
- Bobbit, F.: The Curriculum. Cambridge, Mass., Riverside Press, 1918.
- Bode, B. H.: Modern Educational Theories. New York, Vintage Books, 1965.
- Kleibard, H. M.: The Tyler Rationale. School Review, 1970; 78, (p. 259—272).
- Tyler, R. W.: Basic Principles of Curriculum and Instruction. Chicago, Univ. Press, 1950.
- Travers, R. M. W.: Second Handbook of Research on Teaching. Chicago, Rand Mc Nally & Co., 1973.

AUS DER ARBEIT DES BBF

Uwe Storm

Fortbildungsprüfungen im Kammerbereich - Erste Ergebnisse einer BBF-Erhebung - (Teil II)

5. Durchführung schriftlicher Prüfungen

Wurden zum Schluß des ersten Berichtsteils über die Erhebung Ausführungen über programmierte Prüfungen gemacht [1], soll im zweiten Teil allgemein über schriftliche Prüfungen berichtet werden. Dabei muß auch hier die Einschränkung gemacht werden, daß die erhobenen Daten zunächst nur quantitative Aussagen zulassen.

Allen Kammern wurde die Frage gestellt, welche Fächer bzw. Fachgebiete einzelner Fortbildungsprüfungen schriftlich geprüft werden.

Die Antworten sollten Aufschluß darüber geben, bis zu welchem Grade die einzelnen Kammern gesetzlichen Vorschriften bzw. Rahmenrichtlinien — soweit gegeben — des Deutschen Industrie- und Handelstages sowie des Deutschen Handwerkskammertages gefolgt waren, bzw. wie weit die Anforderungen für vergleichbare Prüfungen voneinander abweichen.

a) Rahmenrichtlinien zur Vereinheitlichung von Fortbildungsprüfungen

Unter diesem Begriff sollen hier sowohl verbindliche gesetzliche Vorschriften als auch Rahmenvorschläge mit geringem Verbindlichkeitsgrad verstanden werden. Insbesondere sind zu nennen:

- die bereits zitierte „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk (AMVO)“, die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bundeseinheitlich regelt,

- die „Fachlichen Vorschriften für die Berufserziehung im Handwerk“, die sich auf die Prüfungsinhalte des praktischen und fachtheoretischen Hauptteils (Teile I und II) der Meisterprüfung beziehen. Sie werden von den einzelnen HWKs beschlossen und von der zuständigen obersten Landesbehörde genehmigt.

- „Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung“. Sie enthalten Vorschläge für die Durchführung der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme, der Prüfung sowie ein Funktionsbild des Stelleninhabers.

Diese Richtlinien sind vom DIHT, häufig auch noch von dem entsprechenden Fachverband anerkannt; ihre Übernahme wird den IHKs empfohlen.

- Rahmenstoffpläne und Rechtsvorschriften zum Zwecke einheitlicher Fortbildung im kfm. Bereich werden den einzelnen IHKs zur Anwendung empfohlen. Sie können auf Beschluß des Berufsbildungsausschusses von der Kammer übernommen werden.

Daneben gibt es Absprachen von Kammern auf regionaler Ebene, insbesondere im Hinblick auf die einheitliche Gestaltung der schriftlichen Prüfungen (gemeinsame Prüfungsaufgaben). Als Beispiel wird auf die Durchführung der Prüfungen zum Handelsfachwirt in Bayern hingewiesen [2].

b) Fächer schriftlicher Prüfungen im Vergleich

Eine Vorabauszählung erhobener Daten ergab, daß allein für den Bereich der Industriemeisterprüfungen (ohne Meister der Druckindustrie und sonstige Meister im IHK-Bereich) ca.

350 verschiedene Fächer, für die übrigen kaufmännischen Fortbildungsprüfungen ca. 290 Fächer genannt wurden, in denen schriftlich geprüft wird.

Um geringe sprachliche Abweichungen nicht überzubetonen und eine bessere Vergleichbarkeit zu erreichen, wurden die o. g. Anzahl der Fächer vor der Codierung auf 54 bzw. 67 komprimiert.

So wurden z. B. die von den Kammern genannten Fächer/ Fachgebiete

Beschaffung, Produktion, Werbung,

Beschaffungswirtschaft,

Beschaffungsplan,

Beschaffungswesen,

Beschaffungsorganisation,

Beschaffung und Lagerhaltung,

Lagerwirtschaft

schließlich unter der Bezeichnung „Beschaffung und Lagerhaltung“ einheitlich codiert.

Trotzdem ergab ein Vergleich der Prüfungen zum „Industrie-meister Chemie“, die von 17 IHKs durchgeführt wurden, daß nicht eine schriftliche Prüfung mit der anderen identisch war. Insgesamt wurden 36 verschiedene Fächer genannt; die Anzahl schriftlich geprüfter Fächer variiert zwischen den einzelnen Kammern von 4 bis 16!

Es handelt sich zwar um ein extremes Beispiel aus einem Fortbildungsbereich, für den vereinheitlichende Rahmenrichtlinien bis heute noch ausstehen; z. T. erhebliche Abweichungen in den Prüfungsanforderungen des schriftlichen Teils können aber auch bei vielen Fortbildungsprüfungen nachgewiesen werden, für die Rahmenrichtlinien vorgegeben sind (vgl. Abschnitt a).

Da eine der Zielsetzungen dieser Untersuchung ist, Vorschläge für die Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen im Hinblick auf die besondere Situation von Fernlehrgangsteilnehmern zu machen, werden im folgenden drei Fortbildungsprüfungen detaillierter dargestellt, auf die sich Teilnehmer auch durch Fernunterricht vorbereiten können.

55 von insgesamt 73 Industrie- und Handelskammern machten Angaben zur Prüfung Bilanzbuchhalter. Die genannten 11 Fächer (Tabelle Ia) decken sich annähernd mit den Prüfungsgebieten, die im Rahmenstoffplan aufgeführt werden [3]. Ein anderes Bild ergibt sich jedoch, wenn man vergleicht, welche Kammern welches Fach schriftlich prüfen.

Tabelle Ia (Bilanzbuchhalter)

Nr.	Bezeichnung des Faches	Anzahl der Kammern, die prüfen	
		absolut	in Prozent
1	Buchführung und Bilanzierung incl. Bilanzanalyse und -kritik	55	100
2	Steuerwesen	53	96,4
3	Kosten- und Leistungsrechnung	32	58,2
4	Wirtschaftsrecht	15	27,3
5	Zahlungs- und Kreditverkehr	10	18,2
6	Betriebsorganisation	6	10,9
7	Rechnungswesen	5	9,1
8	Finanzierung	5	9,1
9	Betriebswirtschaftslehre	2	3,6
10	Volkswirtschaftslehre	2	3,6
11	Rechtsgrundlagen	1	1,8

Nur ein einziges Fach wird von allen Kammern geprüft. Die Tabelle läßt bereits erkennen, daß die Anzahl schriftlich geprüfter Fächer von Kammer zu Kammer variiert. Tabelle Ib zeigt das noch deutlicher:

Tabelle Ib (Bilanzbuchhalter)

Anzahl der schriftlich geprüften Fächer		1	2	3	4	5	6	7
Anzahl der Kammern	absolut	2	17	15	4	12	4	1
	in Prozent	3,6	30,9	27,3	7,3	21,8	7,3	1,8

Dazu ist anzumerken, daß die Kombination von jeweils 2 bis 7 Fächern im Vergleich der Kammern untereinander nur teilweise identisch ist.

Noch uneinheitlicher stellt sich die Prüfung zum **Küchenmeister** dar. 21 Kammern (IHKs) nannten insgesamt 21 Fächer. Die Richtlinien [4] sehen vor, daß in 6 Fächern schriftlich geprüft wird. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die AEVO später als die Richtlinien erlassen worden ist und inzwischen Eingang in die Prüfungsordnungen einzelner Kammern gefunden hat, überrascht doch die große Anzahl der genannten Fächer. Dabei gibt es kein Fach, das an allen Kammern geprüft wird.

Tabelle IIa (Küchenmeister)

Nr.	Bezeichnung des Faches	Anzahl der Kammern, die prüfen	
		absolut	in Prozent
1	Fachtheoretische Grdlg.	17	81,0
2	Grundlagen d. BWL/VWL	17	81,0
3	Kosten und Kalkulation	16	76,2
4	Betriebsorganisation	13	61,9
5	Arbeits- und Sozialrecht	10	47,6
6	AEVO, allgemein	9	42,9
7	Fachrechnen	8	38,1
8	Menschenführung	7	33,3
9	Jugendliche im Beruf	5	23,8
10	Fachkunde	5	23,8
11	Aufsatz	5	23,8
12	Planung und Durchführung der Ausbildung	4	19,1
13	Berufs- u. arbeitskundl. Kenntnisse	4	19,1
14	Arbeitsmittel	4	19,1
15	Arbeitsschutz	3	14,3
16	spezielles Recht	3	14,3
17	Betriebs- und Arbeitsverfahren	2	9,5
18	Ausbildung und Unterweisung	2	9,5
19	Deutsch	2	9,5
20	Arbeitswissenschaftliche Grundlagen	1	4,8
21	Staatsbürgerkunde	1	4,8

Teilnehmer an dieser Prüfung werden, je nachdem, an welcher Kammer sie sich angemeldet haben, in 3 bis 14 Fächern schriftlich geprüft. Selbst wenn man unterstellt, daß eine Reihe von Kammern unter der Angabe „Fachtheoretische Grundlagen“ eine Anzahl der in Tabelle IIa genannten Fächer subsummiert hat, ist dennoch kaum eine schriftliche Prüfung mit der anderen identisch. Hinzu kommt, daß die Fächerkombinationen, wie sie sich in der Anzahl der Fächer in Tabelle IIb darstellen, im Vergleich der Kammern untereinander wiederum variieren.

Tabelle IIb (Küchenmeister)

Anzahl der schriftlich geprüften Fächer		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Anzahl der Kammern	absolut	2	2	6	2	4	—	—	2	1	1	—	1
	in Prozent	9,5	9,5	28,5	9,5	19,0	—	—	9,5	4,8	4,8	—	4,8

Schließlich soll an dem Beispiel der Meisterprüfung für Friseur die Situation im Handwerk dargestellt werden.

Vorweg ist zu bemerken, daß die Erhebungsdaten insgesamt ein einheitlicheres Bild ergeben; das ist zurückzuführen auf die im Abschnitt a) genannte AMVO und die für fast alle Meisterprüfungen des Handwerks bestehenden fachlichen Vorschriften.

39 der insgesamt 43 Handwerkskammern beantworteten unsere Frage. Tabelle IIIa zeigt deutlich, daß die in der AMVO geregelten Prüfungsgebiete (Hauptteile III und IV der Meisterprüfung) von fast allen Kammern auch schriftlich geprüft werden. Die entsprechenden Werte der Tabelle IIIa schwanken nur geringfügig zwischen 95 % und 100 %.

Zum Hauptteil II der Meisterprüfung haben die Kammern unterschiedlich geantwortet. 10 Kammern haben lediglich die fachlichen Vorschriften genannt; hinter dieser Bezeichnung verbergen sich eine Reihe von Fächern, die andere Kammern einzeln aufgeführt haben (z. B. Fachkunde, Fachrechnen, Warenkunde). Eine Aufschlüsselung der fachlichen Vorschriften würde zwar zu einem einheitlicheren Bild führen; dennoch bleiben Abweichungen in den Prüfungsanforderungen von Kammer zu Kammer bestehen:

Tabelle IIIa (Friseurmeister)

Nr.	Bezeichnung des Faches	Anzahl der Kammern, die prüfen	
		absolut	in Prozent
1	Rechtsgrundl. für die Berufsbildung	39	100
2	Jugendliche in der Ausbildung	39	100
3	Rechnungswesen	39	100
4	Planung u. Durchführung der Ausbildung	38	97,4
5	Rechts- u. Sozialwesen	38	97,4
6	Wirtschaftslehre	37	94,9
7	Grundfragen der Berufsbildung	37	94,9
8	Spezielle Fachkunde	26	66,7
9	Werkstoff- u. Materialkd.	24	61,5
10	Kalkulation	16	41,0
11	Besondere an das Fach geb. Vorschriften	15	38,5
12	Betriebskunde	14	35,9
13	Warenkunde	11	28,2
14	Gemeinsame fachliche Vorschriften	10	25,6
15	Fachtechnologie	10	25,6
16	Fachkunde	8	20,5
17	Arbeitsschutz	6	15,4
18	Fachaufsatz	4	10,3
19	Fachrechnen	3	7,7
20	Arbeitskunde	1	2,6
21	Fachzeichnen	1	2,6
22	Werkstattkunde	1	2,6

Tabelle IIIb (Friseurmeister)

Anzahl der schriftlich geprüften Fächer		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Anzahl der Kammern	absolut	1	9	2	2	13	8	1	—	2	1
	in Prozent	2,6	23,2	5,1	5,1	33,3	20,5	2,6	—	5,1	2,6

Die Skala der schriftlich geprüften Fächer reicht von 7 bis 16 (Tabelle IIIb). Anders als bei den Prüfungen zum Bilanzbuchhalter und zum Küchenmeister ist aber ein Schwerpunkt auszumachen, der bei 11—12 Fächern pro Prüfung liegt. Alle 9 HWKs, die 8 Fächer nannten, gaben zugleich auch die „Fachlichen Vorschriften“ als Sammelbezeichnung an. Man kann sie ebenfalls zur Gruppe der Kammern rechnen, die 11—12 Fächer prüfen; das sind $\frac{2}{3}$ aller HWKs.

c) Schwierigkeiten für Fernlehrgangsteilnehmer und Fernlehrinstitute

Schon die wenigen Beispiele machen deutlich, daß Fernlehrgangsteilnehmer gegenüber Teilnehmern an Vorbereitungsmaßnahmen im Direktunterricht benachteiligt sind.

Vorbereitungsunterricht, der im Bereich einer Kammer angeboten wird, orientiert sich in starkem Maße an den Prüfungsanforderungen dieser Kammer. Selbst wenn ein Fernschüler diese Anforderungen kennt, kann er noch nicht erwarten, daß ein Fernlehrinstitut ihm einen „maßgeschneiderten“ Fernlehrgang anbietet, der auf die lokalen Erfordernisse zugeschnitten ist.

Im Grunde müßte ein Fernlehrinstitut den jeweiligen Fernlehrgang derart konzipieren, daß er allen Anforderungen gerecht würde (Maximalpensum). Die Folge aber wäre, daß der Fernschüler eine mehr oder weniger große Menge nicht prüfungsrelevanten Lehrstoffes bewältigen müßte.

Fernlehrinstitute stehen also vor der Schwierigkeit, zielorientierte Fernlehrgänge zu entwickeln, solange die Prüfungsanforderungen für viele Bereiche beruflicher Fortbildung derart uneinheitlich sind.

d) Möglichkeiten der Vereinheitlichung von Prüfungsanforderungen für Teilnehmer am berufsbildenden Fernunterricht

Die Situation eines Fernschülers, der sich auf eine Kammerprüfung vorbereitet, ist zu vergleichen mit derjenigen eines Externen, der sich durch Fernunterricht auf eine staatliche schulische Prüfung (Realschulabschluß, Abitur o. ä.) vorbereitet.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister hat deshalb am 15. Juni 1973 eine Rahmenvereinbarung beschlossen, die das Verfahren bei staatlichen Abschlußprüfungen für Fernlehrgangsteilnehmern regelt.

Danach werden Abschlußprüfungen von besonderen Prüfungsausschüssen abgenommen, deren Mitglieder gehalten sind, die entsprechende Vorbereitung des Bewerbers im Fernlehrgang zu berücksichtigen. Es werden allerdings nur solche Bewerber zugelassen, die an einem Fernlehrgang teilgenommen haben, der das staatliche Gütezeichen erhalten hat.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine gleichartige Regelung im Kammerbereich wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen sicher nicht möglich. Vielmehr sollten Ansätze, die Situa-

tion der Fernlehrgangsteilnehmer zu verbessern, verbreitert werden:

- Einige Fernlehrinstitute haben mit einzelnen Kammern Stoffpläne und Prüfungsanforderungen für bestimmte Fortbildungsprüfungen — insbesondere im kaufmännischen Bereich — abgestimmt, bevor sie einen entsprechenden Fernlehrgang entwickelt und angeboten haben. Dabei ist gewährleistet, daß Fernlehrgangsteilnehmer aus der gesamten Bundesrepublik zur Prüfung an der Kammer zugelassen werden.
- In Zusammenarbeit zwischen Fernlehrinstitut, Berufsverband und Kammern ist z. B. die IHK Detmold zur „Schwerpunktkammer“ für Prüfungen von künftigen Versicherungsfachwirten gewählt worden [5]. Ein besonderer Prüfungsausschuß berücksichtigt auch die Belange des Fernunterrichts.

Für viele Bereiche, die für den Fernunterricht relevant sind, fehlen aber noch derartige Vereinbarungen. So könnten für einige Fortbildungsprüfungen, auf die sich relativ viele Teilnehmer durch Fernunterricht vorbereiten (z. B. Bilanzbuchhalter), an einigen regional verteilten Kammern besondere Prü-

fungsausschüsse eingerichtet werden, die Fernlehrgangsteilnehmer prüfen.

Fernlehrinstitute wären dann in Kenntnis der abgestimmten Prüfungsanforderungen besser in der Lage, zielorientierte Vorbereitungslehrgänge zu entwickeln.

Andererseits stießen Fernlehrgangsteilnehmer auf größeres Verständnis für die besondere Lernsituation im Fernunterricht. Über Schwierigkeiten, die Fernlehrgangsteilnehmer bei schriftlichen und mündlichen Kammerprüfungen haben, wird im dritten und letzten Teil dieser Artikelfolge zu berichten sein.

Anmerkungen

- [1] Vgl.: H a r k e, D./S t o r m, U., „Fortbildungsprüfungen im Kammerbereich, Teil I“ in Heft 2/1976 dieser Zeitschrift
- [2] Vgl.: M a e r, K. W./P r o b s t, M., „Der Handelsfachwirt“ in: „Die Deutsche Berufs- und Fachschule“, Heft 4/1975, Wiesbaden.
- [3] „Rahmenstoffplan und Rechtsvorschriften“ in ibv Nr. 10/1976, S. 255 ff.
- [4] „Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung der Kuchenmeister“ in der Reihe „Berufserziehung in Industrie und Handel“, Bielefeld, 1956
- [5] Vgl.: M ü l l e r - L u t z, H. L., „Der Versicherungsfachwirt“ in: „Die Deutsche Berufs- und Fachschule“ Heft 4/1975, Wiesbaden

Dorothea Grieger

Zwischen Schule und Beruf - Der Beitrag der Förder- und Eingliederungslehrgänge der Bundesanstalt für Arbeit zur Lösung des Jungarbeiterproblems

Das vom BBF zur Zeit durchgeführte Projekt zur Jungarbeiterfrage hat zur Aufgabe, die sozioökonomische und psychische Struktur der Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag zu erforschen und aus den Ergebnissen Ansätze für Modellversuche zu entwickeln. Eine wichtige Grundannahme, die bereits jetzt hinreichend belegt ist, ist dabei, daß die Mehrzahl der Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag keineswegs lernbehindert ist. (Vgl. Bd. 30 der Schriften zur Berufsbildungsforschung „Jugendliche ohne Berufsausbildung — ihre Herkunft, ihre Zukunft —“, Hannover 1975). Das oberste bildungspolitische Ziel des Projekts ist es, tendenziell jedem Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen und ihn in die Solidargruppe der Facharbeiter einzubinden. Teilqualifikationen, die keine Möglichkeit bieten, aufbauend darauf das Facharbeiterzertifikat zu erwerben, müssen als äußerst problematisch angesehen werden, weil in der Bundesrepublik Deutschland, in der individuelle Aufstiegsmöglichkeiten weitgehend von Zertifikaten abhängen, die Stufe des Facharbeiters die unterste gesetzlich abgesicherte Qualifikation ist. Diese Basisqualifikation darf, solange nicht von oben eine Entkoppelung von Bildungs- und Beschäftigungssystem in Gang gesetzt worden ist, auf keinen Fall aufgegeben werden.

Unter der angegebenen Zielsetzung ist es verständlich, daß die meisten bisher begangenen Wege (vor allem die Teilschulzeitberufsschule, die in Wirklichkeit keinen „Beruf“ vermitteln kann), zur Lösung der Jungarbeiterfrage nicht beitragen konnten. Bevor man nun daran gehen kann, unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsstruktur von Jungarbeitern neue Lösungswege zu konzipieren, sollte durch die Erhebung laufender Maßnahmen geprüft werden, welchen Beitrag die Lehrgänge zur Förderung der Berufsreife und zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten zur Verringerung der Zahl von Jungarbeitern leisten können. Die Richtung beider Lehrgangsarten hat z. Z. allerdings eine Ver-

änderung erfahren, insofern, als zunehmend nicht die eigentlichen Zielgruppen diese Lehrgänge in Anspruch nehmen, sondern Jugendliche, die sonst die Zahl der Arbeitslosen vergrößern würden.

Typen laufender Maßnahmen

Die Bundesanstalt für Arbeit fördert z. Z. 3 unterschiedliche Grundtypen von Maßnahmen: die Grundausbildungslehrgänge mit 4 Untertypen, die Lehrgänge zur Förderung der Berufsreife und die Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten.

Da die Zielrichtung der Grundausbildungslehrgänge überwiegend nicht der Berufsfindung dient, sondern Jugendliche fördert, die sich bereits für einen Beruf entschieden haben, aber momentan keinen Ausbildungsplatz finden, wurden diese Lehrgänge nicht in die Erhebung einbezogen.

Förderungslehrgänge sollen Jugendliche, die sich — aus welchen Gründen auch immer — noch nicht für einen Beruf entschieden haben oder entscheiden können, durch ein Angebot von sozialpädagogischer Einwirkung, theoretischem Unterricht und praktischer Unterweisung eine Entscheidungshilfe bei der Berufswahl geben und sie so weit stabilisieren, daß sie zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in der Lage sind. Zielgruppen sind vornehmlich Sonderschüler und Abgänger aus den letzten Klassen der Hauptschulen. Die Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten unterscheiden sich nach Inhalt und Durchführung nicht grundsätzlich von den Förderungslehrgängen, jedoch ist ihre Hauptaufgabe die Befähigung der Teilnehmer zur Aufnahme einer Erwerbsfähigkeit und nicht einer qualifizierten Berufsausbildung. Die Zielgruppe setzt sich ähnlich zusammen wie bei den Förderungslehrgängen: die Einteilung wird von den Beratungsstellen der Arbeitsämter vorgenom-